

Rehabilitationssport/Funktionstraining während der COVID-19-Pandemie

Inhaltsverzeichnis

Verlängerung Bewilligungszeitraum Verordnung (Muster 56, G 850)	2
<i>Ersatzkassen und Primärkassen - Stand: 31.05.2021</i>	<i>2</i>
<i>Deutsche Rentenversicherung- DRV Bund - Stand: 07.04.2022</i>	<i>2</i>
<i>Deutsche Rentenversicherung – DRV Berlin/Brandenburg - Stand: 07.04.2022</i>	<i>2</i>
<i>Deutsche Unfallversicherung - Stand: 17.02.2021</i>	<i>3</i>
Sonderregelungen zur Fortführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings	3
<i>Rehabilitationssport und Funktionstraining im Freien – Stand: 07.12.2021</i>	<i>3</i>
<i>Fortführung des Rehabilitationssports und Funktionstraining als Tele-/Online-Angebot - Stand: 07.04.2022</i>	<i>3</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme	4
Durchführung und Qualitätssicherung durch den Leistungserbringer	4
Datenschutz	4
Abrechnungsverfahren	5
Anerkennungsverfahren	5
Anforderungen an die Software	5
Sonstiges	5
<i>Rehabilitationssport und Funktionstraining in geschlossenen Räumen (Sport-/Turnhalle, Studios etc.) - Stand: 22.09.2021</i>	<i>6</i>
Kostensätze und Vergütungsstruktur Rehabilitationssport	7
<i>Ersatzkassen und Primärkassen - Stand: 07.04.2022</i>	<i>7</i>
<i>Deutsche Rentenversicherung - Stand: 07.04.2022</i>	<i>9</i>
<i>Deutsche Unfallversicherung (DGUV) - Stand: 21.01.2022</i>	<i>9</i>
Kostensätze und Vergütungsstruktur Funktionstraining	10
<i>Ersatzkassen und Primärkassen - Stand: 07.04.2022</i>	<i>10</i>
Infektionsschutzverordnung - Stand: 07.04.2022	11
Impfpflicht gegen Covid-19 für Übungsleiter:innen im Rehabilitationssport – Stand: 07.04.2022	11

Verlängerung Bewilligungszeitraum Verordnung (Muster 56, G 850)

RS

Rehasport
Gesundheitsport im BSB

Ersatzkassen und Primärkassen - Stand: 31.05.2021

FT

Funktionstraining
Gesundheitsport im BSB

Rückblick: Am 20.03.2020 erhielten wir vom GKV Spitzenverband (gesetzliche Krankenkassen) die Mitteilung, dass im Zuge der Covid-19-Pandemie der Bewilligungszeitraum unbürokratisch verlängert wird.

- keine besondere Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer notwendig.
- Es spielt keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen (Muster 56)

Bei Verordnungen (Muster 56), die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Bei Verordnungen (Muster 56), die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Für nach dem 31.09.2021 bewilligte Verordnungen, gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

RS

Rehasport
Gesundheitsport im BSB

Deutsche Rentenversicherung- DRV Bund - Stand: 07.04.2022

Angesichts der Covid-19-Pandemie hat die DRV Bund für ihre Versicherten, die geregelten Beginn-, Unterbrechungs- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport verlängert. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung bleibt unberührt. Eine weitere Fristverlängerung ist im Hinblick auf den vorgegebenen Zusammenhang mit der vorhergehenden Leistung zur Rehabilitation ausgeschlossen. Danach verliert die Kostenzusage ihre Gültigkeit.

Entlassung aus der Leistung zur med. Rehabilitation vom 01.01.2021 bis 31.03.2022:

Für Versicherte, deren medizinische Reha-Leistung zwischen dem 1.1.2021 und 31.12.2021 endet, verlängern sich die bestehenden Fristen für Beginn und Abschluss der Leistung um bis zu drei Monate.

Update 07.04.2022: Zur Verlängerung der geregelten Beginnfrist über den 31. März 2022 hinaus ist der Abstimmungsprozess innerhalb der DRV Gremien noch nicht abgeschlossen

RS

Rehasport
Gesundheitsport im BSB

Deutsche Rentenversicherung – DRV Berlin/Brandenburg - Stand: 07.04.2022

Entlassung aus der Leistung zur med. Rehabilitation ab dem **01.01.21 bis zum 30.06.2022**

Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30.06.2022 abschließen/abgeschlossen haben, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Durchführungsdauer von in der Regel 6 Monaten beginnend ab dem 1. Tag bleibt unberührt. Danach verliert die Kostenzusage der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ihre Gültigkeit.

Es wird dringend empfohlen, Corona-bedingte Sachverhalte auf der Abrechnung gesonderte zu dokumentieren (z.B. „verspäteter Beginn / Unterbrechung / verspäteter Abschluss Corona-bedingt“).

RS

Rehabilitationssport
Gesundheitsport im BSB

Deutsche Unfallversicherung - Stand: 17.02.2021

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Dauer des Anspruchs auf Rehabilitationssport grundsätzlich nicht begrenzt. (vgl. Ziffer 4.3 Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011)

Sonderregelungen zur Fortführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings

RS

Rehabilitationssport
Gesundheitsport im BSB

Rehabilitationssport und Funktionstraining im Freien – Stand: 07.12.2021

Mit Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining ist mit Einverständnis der Teilnehmer*innen ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich eine Leistungserbringung im Freien möglich (Ziffer 7.3, RV neu), sodass diese bisherige Corona Sonderregelung „Rehabilitationssport im Freien“ entfallen konnte.

FT

Funktionstraining
Gesundheitsport im BSB

RS

Rehabilitationssport
Gesundheitsport im BSB

Fortführung des Rehabilitationssports und Funktionstraining als Tele-/Online-Angebot - Stand: 07.04.2022

FT

Funktionstraining
Gesundheitsport im BSB

Am 03.04.2020 hat die GKV über die Möglichkeit der Fortführung von Rehabilitationssport (und Funktionstraining) als Tele-/Online-Angebot informiert. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist der Rehabilitationssport aktuell nur bedingt möglich. Um zumindest einen Teil der Rehabilitationssportler*innen die Weiterführung ihrer bisherigen Angebote zu ermöglichen, hat der GKV Spitzenverband, d.h. die gesetzlichen Krankenkassen zugestimmt, den Rehabilitationssport in Form von Tele-/ Online-Angebote befristet zu finanzieren. Die Fortführung des Rehabilitationssports stellt eine reine befristete Übergangslösung während der COVID - 19 - Pandemie dar.

Hinweis: Die Durchführung von Rehabilitationssport in Herz-/Kinderherzgruppen ist wegen der fehlenden ärztlichen Betreuung und Überwachung in der Häuslichkeit ausgeschlossen.

Update 07.04.22: Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben sich vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens, der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der weiterhin erforderlichen Einschränkung der Kontakte darauf verständigt, die bisherige Sonderregelung „Rehabilitationssport als Online-Angebot“ als Übergangsregelung während der COVID-19-Pandemie zu verlängern. Hier steht noch der Beschluss auf Bundesebene DBS aus.

Gilt für folgende Kostenträger: Ersatzkassen, Primärkassen, DGUV

Update 07.04.2022: Die DRV Berlin-Brandenburg haben die Sonderregelung „Online-Rehabilitationssport“ bis zum 30.06.2022 verlängert. Bei der DRV Bund ist der Abstimmungsprozess noch nicht abgeschlossen

Um Rehabilitationssport als Tele-/ Online - Angebot anbieten, durchführen und abrechnen zu können, müssen bestimmte Bedingungen und Strukturen erfüllt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

- Es liegt eine ärztliche Verordnung sowie die Kostenübernahmeerklärung der gesetzlichen Krankenversicherung vor
- Bei neuen Verordnungen ist vorab ein ausführliches telefonisches Gespräch notwendig, um individuelle Besonderheiten und Einschränkungen zu klären.
- Die Teilnehmer*innen verfügen über ein entsprechend funktionsfähiges Endgerät, worüber die gewählte Online Plattform funktioniert und anwendbar ist.
- Die Teilnehmer*innen sind kognitiv in der Lage, ihre Bewegungsaufträge ohne taktile Reize umzusetzen.
- Die Teilnehmer*innen sind nicht sturzgefährdet.

Durchführung und Qualitätssicherung durch den Leistungserbringer

- Es liegt eine gültige Anerkennung der Übungsgruppe vor, um diese nun als Tele-/ Online Angebot fortführen zu können.
- Die Teilnehmer*innen-Anzahl beschränkt sich auf maximal 15 Teilnehmer*innen.
- Die Einheiten werden regelmäßig zu gleichbleibenden Zeiten durchgeführt und betragen 45 Minuten beim Rehabilitationssport.
- Für die Übungsleitung gelten hinsichtlich der qualitativen Voraussetzungen die Ziff. 13 (Rehabilitationssport) bzw. Ziff. 14 (Funktionstraining) der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining vom 01.01.2011.
- Zu Beginn jeder Übungseinheit werden vorab Sicherheitshinweise zur Durchführung der Übungen zuhause gegeben, um evtl. Stürze o.ä. zu vermeiden. Hierfür können entsprechende Übungsoptionen als Hilfe angegeben werden (z.B. Stuhl).
- Es werden nur Übungen angeleitet, welche im häuslichen Kontext durchführbar sind.
- Die Übungsleiter*innen können die Übungen in Form eines „synchronen Unterrichts“ im virtuellen Raum vormachen, erklären und korrigierend eingreifen.
- Einspielbare Übungsvideos wurden durch qualifizierte Übungsleiter*innen im Sinne der Rahmenvereinbarung erstellt.
- Die Übungsleiter*innen erfasst und dokumentiert, unter dem Hinweis „Tele“, die Anwesenheit pro Einheit nach Datum, Uhrzeit, Vorkommnisse sowie Teilnehmeranzahl. Die Dokumentationen sind bei Überprüfungen den Rehabilitationsträgern in Kopie zuzusenden.
- Die Anwesenheit der Teilnehmer kann zusätzlich durch einen Screenshot erfasst und dokumentiert werden.

Datenschutz

- Der Datenschutz ist gemäß der DSGVO zu beachten und einzuhalten.
- Der Leistungserbringer schließt einen adäquaten Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit dem Online-Plattform-Anbieter ab.
- Die Teilnehmer*innen sind über die Verarbeitung personenbezogener Daten vorab zu informieren.
- Für die Nutzung der Online Plattform und Videoübertragung muss vorab eine schriftliche Einverständniserklärung der Teilnehmer*innen für die Bild-/Tonübertragung vorliegen.
- Die Übungseinheit darf von keiner der beteiligten Personen aufgezeichnet werden.
- Die Einheiten müssen in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.
- Der Verein informiert die Teilnehmer*innen über die grundsätzliche Möglichkeit, dass die anerkennende Stelle (i.d.R. zuständiger Landesverband) berechtigt ist, ein Audit (virtueller Besuch der Übungseinheit) durchzuführen.

- Der Verein informiert die Teilnehmer*innen über die konkrete Durchführung eines Audits im Rahmen des Tele-/Online-Rehabilitationssports.

Abrechnungsverfahren

- Der vertraglich vereinbarte Vergütungssatz kann für den Tele-/Online Sport abgerechnet werden.
- Der Teilnahmenachweis erfolgt per Unterschrift auf der Teilnahmebestätigung und kann nachträglich erbracht werden. Die Teilnahme ist hinter dem Datum mit dem Kürzel „T“ oder „Tele“ zu kennzeichnen.
- Die Abrechnungsdaten werden auf Grundlage der Anmeldung und Durchführung der Maßnahme gemäß der vorliegenden Verordnung verarbeitet.

Anerkennungsverfahren

- Die Durchführung der Einheiten erfolgt lediglich für bereits anerkannte Gruppen.
- Eine zeitliche Verschiebung der Zeiten bei bereits bestehenden Gruppen ist zulässig.
- Die anerkennende Stelle prüft in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anträge der Leistungserbringer im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens. Der Antrag gilt dabei für alle Gruppen des anerkannten Leistungserbringers.
- Bei der Anerkennung werden insbesondere die zu nutzenden Technologie/Software Programme und die Maßnahmen zum Datenschutz (u. a. Einverständniserklärung der Teilnehmer*innen) geprüft.
- Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports ist den anerkennenden Stellen möglich. Zu diesem Zweck wird der anerkennenden Stelle (i.d.R. der zuständige Landesverband) auf Anforderung kurzfristig der Zugang zu dem zu auditierenden Angebot bereitgestellt.
- Die anerkennende Stelle erstellt eine Liste der Leistungserbringer, die für die Durchführung des Tele-/Online-Angebots anerkannt sind. Auf Anforderung übermittelt die anerkennende Stelle diese Übersicht den gesetzlichen Krankenkassen.
- Die Form der Übermittlung der einzelnen Gruppen legt die anerkennende Stelle (i. d. R. der zuständige Landesverband) fest.

Anforderungen an die Software

- Die Teilnehmer*innen und Übungsleiter*in treffen sich gleichzeitig „online“.
- Die Teilnehmer*innen können sich parallel sehen und hören.
- Die Teilnehmer*innen können zudem über einen Text-Chat kommunizieren.
- Die Übungsleiter*innen können ihr Bild für die Teilnehmer vergrößern und selbst Übungen vormachen, oder spielen Übungsbeispiele per Video ein. Alle Teilnehmer sind im Blick des/der Übungsleiter*innen, kann entsprechende Anweisungen geben und die Teilnehmer*innen auskorrigieren.

Sonstiges

- Den Krankenkassen sowie Versicherten entstehen keine weiteren Kosten für die Nutzung des Tele-/Online Angebotes. Die technische Ausstattung der Teilnehmer*innen wird von den Krankenkassen nicht gestellt und nicht finanziert.
- Hinsichtlich der abzuschließenden pauschalen Unfallversicherung (Ziff. 17.2 der o.g. Rahmenvereinbarung) ist durch den Leistungserbringer sicherzustellen, dass das versicherte Risiko auch die Teilnahme im häuslichen Bereich abdeckt.

Wichtig: Eine Anerkennung ist nur für Angebote möglich, die bereits vorher zertifiziert waren und deren Gültigkeit nicht abgelaufen ist. Neue Angebote können derzeit nicht anerkannt werden.

Ihre Teilnehmenden müssen eine Einwilligung zur Bild- und Ton-Übertragung bei Tele-/ Online- Angeboten unterschreiben. Bitte nutzen Sie die DBS Einwilligungserklärung oder reichen Sie Ihre Vorlage zur Prüfung bei uns ein

Den Antrag auf Anerkennung, die DBS Einwilligungserklärung und die Antworten auf die meist gestellten Fragen (FAQ Tele-Rehasport) finden Sie auf unserer Homepage unter dem Kapitel „Rehabilitationssport als Tele-/Online-Angebot“: <https://bsberlin.de/switch/rehasport>



Rehabilitationssport und Funktionstraining in geschlossenen Räumen (Sport-/Turnhalle, Studios etc.) - Stand: 22.09.2021



Rehabilitationssport und Funktionstraining in geschlossenen Räumen (Sport-/Turnhalle, Es gelten für die Wiederaufnahme des Rehabilitationssports in geschlossenen Räumen grundsätzlich die DBS-Empfehlungen zum Rehabilitationssport „Empfehlungen zur Wiederaufnahme nach Lockerung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen“.

Allerdings sind bei der Wiederaufnahme des Übungsbetriebes ergänzend die länderspezifischen Regelungen insbesondere zur Gruppengröße, zur Öffnung der Veranstaltungsorte/Hallen und Hygienevorschriften zu beachten.

Eine Einwilligungserklärung der Teilnehmer*innen mit Risikobeschreibung, Hinweisen zu Restrisiko und Weisungsbefugnis der*des Übungsleiters*in muss eingeholt werden. Die DBS Vorlage kann dazu genutzt werden. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter dem Kapitel „Rehasport und Corona“: <https://bsberlin.de/switch/rehasport>

Gilt für folgende Kostenträger: Ersatzkassen, Primärkassen, DRV Bund, DRV Berlin-Brandenburg, DGUV

Update 22.09.2021: Änderung der DBS- Durchführungsempfehlungen des Rehabilitationssports unter Coronabedingungen: [2021-09-14 Durchführung-Rehabilitationssport Corona-Pandemie.pdf \(dbs-npc.de\)](#)

Achtung zur Erinnerung: Hygienezuschläge können nicht für Angebote, die als Tele-/Online Rehasport fortgeführt werden, abgerechnet werden!!!!

Ersatzkassen und Primärkassen - Stand: 07.04.2022

Die Günstigkeitsklausel im Vertrag der Ersatzkassen wurden ab dem 01.05.2020 ausgesetzt und muss seitdem nicht mehr angewendet werden. Zudem wurde aufgrund der COVID-19- Pandemie eine Ausgleichzahlung/ein Hygienezuschlag für Leistungserbringer von Rehabilitationssport beschlossen (Primär- und Ersatzkassen). Die Vergütung wird ab 01.07.2020 um 10% erhöht sowohl bei den Ersatz- als auch bei den Primärkassen.

Update 07.04.2022: Die Primärkassen haben überraschenderweise eine erneute Zahlung eines Hygienezuschlags angeboten. Diese wird rückwirkend vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 bezahlt und ist bei der Abrechnung gesondert auszuweisen. Der Hygienezuschlag beträgt 0,25€ je Einheit, je Person. Der Hygienezuschlag ist mit der Positionsnummer 603700 bei der Abrechnung zu verwenden.

Update 07.04.2022: Die Hygienezahlungen der **Ersatzkassen** in Höhe von 10% werden bis zum **23.09.2022** fortgeführt. Der vdek wird in die Ergänzungsvereinbarung einen Passus aufnehmen, wonach sie sich eine vorzeitige Kündigung der Ergänzungsvereinbarung vorbehalten, sollte sich eine substantielle Veränderung der pandemischen Situation ergeben oder die pandemiebedingte Vergütungsanpassung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Grundlage des „Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“ durch das BMG nicht bis zum 23. September 2022 verlängert werden

Die Kostenvereinbarung mit den Ersatzkassen wurde zum 31.12.2020 durch unseren Dachverband dem Deutschen Behindertensportverband gekündigt. Die Vergütungen wurden zum 01.01.2021 durch Neuverhandlung erhöht. Eine erneute Erhöhung erfolgte zum 01.01.2022

Die Kostenvereinbarung mit den Primärkassen wurde zum 30.06.2021 durch uns gekündigt. Die Vergütungen wurden zum 01.07.2021 durch Neuverhandlung erhöht. Die Verhandlungen wurden durch uns, gemeinsam mit dem Landesverband Brandenburg geführt. Die Vertragslaufzeit konnte auf 15 Monate reduziert werden. Eine erneute Erhöhung kann damit bereits zum 01.10.2022 verhandelt werden.

Vergütungsstruktur Primär- und Ersatzkassen/ vdek (01.01.2018 - 31.12.2021)

Positionnr.			01.01.2018- 30.06.2018	01.07.2018- 31.12.2018	01.01.2019- 31.12.2019	01.01.2020- 30.04.2020	01.05.2020- 30.06.2020	01.07.2020- 31.12.2020	01.01.2021- 30.06.2021	01.07.2021- 31.12.2021	01.01.2022- 30.06.2022	01.07.2022- 23.09.2022	ab 24.09.2022
604503	Erwachsene allgemein	Primär	5,40 €	5,40 €	5,50 €	5,80 €	5,80 €	6,38 €	6,38 €	6,00 €	6,25 €	6,00 €	6,00 €
		Vdek	5,25 €	5,40 €	5,40 €	5,54 €	5,54 €	6,09 €	6,24 €	6,24 €	6,24 €	6,24 €	6,24 €
604511	Kinder allgemein	Primär	8,00 €	8,00 €	8,20 €	8,50 €	8,50 €	9,35 €	9,35 €	8,75 €	9,00 €	8,75 €	8,75 €
		Vdek	7,80 €	8,20 €	8,20 €	8,50 €	8,50 €	9,35 €	9,57 €	9,57 €	9,57 €	9,57 €	9,57 €
604509	Erwachsene im Wasser	Primär	7,00 €	7,00 €	7,10 €	7,50 €	7,50 €	8,25 €	8,25 €	7,50 €	7,75 €	7,50 €	7,50 €
		Vdek	6,50 €	7,15 €	7,15 €	7,83 €	7,83 €	8,61 €	8,80 €	8,80 €	8,80 €	8,80 €	8,80 €
604512	Kinder im Wasser	Primär	10,00 €	10,00 €	10,30 €	11,00 €	11,00 €	12,10 €	12,10 €	11,30 €	11,55 €	11,30 €	11,30 €
		Vdek	10,50 €	11,00 €	11,00 €	12,00 €	12,00 €	13,20 €	13,53 €	13,53 €	13,53 €	13,53 €	13,53 €
604504	Erwachsene in Herzsportgruppen	Primär	8,50 €	8,50 €	8,50 €	9,00 €	9,00 €	9,90 €	9,90 €	9,23 €	9,48 €	9,23 €	9,23 €
		Vdek	8,00 €	8,50 €	8,50 €	8,80 €	8,80 €	9,68 €	10,12 €	10,12 €	10,12 €	10,12 €	10,12 €
604508	Kinder in Herzsportgruppen	Primär	11,00 €	11,00 €	11,00 €	16,00 €	16,00 €	17,60 €	17,60 €	16,50 €	16,75 €	16,50 €	16,50 €
		Vdek	11,00 €	16,00 €	16,00 €	16,60 €	16,60 €	18,26 €	18,70 €	18,70 €	18,70 €	18,70 €	18,70 €
604507	schwerverbehinderte Erwachsene	Primär	11,30 €	11,30 €	11,60 €	12,00 €	12,00 €	13,20 €	13,20 €	12,40 €	12,65 €	12,40 €	12,40 €
		Vdek	11,00 €	12,00 €	12,00 €	12,50 €	12,50 €	13,75 €	14,08 €	14,08 €	14,08 €	14,08 €	14,08 €
604513	schwerverbehinderte Kinder	Primär	13,40 €	13,40 €	13,70 €	14,20 €	14,20 €	15,62 €	15,62 €	14,60 €	14,85 €	14,60 €	14,60 €
		Vdek	13,00 €	16,00 €	16,00 €	16,60 €	16,60 €	18,26 €	18,70 €	18,70 €	18,70 €	18,70 €	18,70 €
604510	Stärkung des Selbstbewusstseins	Primär	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,40 €	11,40 €	12,54 €	12,54 €	11,70 €	11,95 €	11,70 €	11,70 €
		Vdek	11,00 €	11,50 €	11,50 €	12,00 €	12,00 €	13,20 €	13,53 €	13,53 €	13,53 €	13,53 €	13,53 €
			Günstigkeits- klausel wird angewendet, Erhöhung nach Verhandlung Primärkassen	Günstigkeits- klausel wird angewendet, Erhöhung nach Verhandlung Ersatzkassen	Günstigkeits- klausel wird angewendet, Erhöhung nach Verhandlung Primärkassen	Günstigkeits- klausel wird angewendet, Erhöhung nach Verhandlung Primär- und Ersatzkassen	Aussetzung der Günstigkeits- klausel	Aussetzung der Günstigkeits- klausel, Hygienezuschlag Primär- und Ersatzkassen	Aussetzung der Günstigkeits- klausel, Hygienezuschlag Primär- und Ersatzkassen, Erhöhung nach Verhandlung Ersatzkassen	Aussetzung der Günstigkeits- klausel, Hygienezuschlag Ersatzkassen, kein Hygienezuschlag mehr von den Primärkassen, Erhöhung nach Verhandlung Primärkassen	Aussetzung der Günstigkeits- klausel, Hygienezuschlag Ersatzkassen und Primärkassen, Erhöhung nach Verhandlung Ersatzkassen	Aussetzung der Günstigkeits- klausel, Hygienezuschlag Ersatzkassen, kein Hygienezuschlag mehr von den Primärkassen,	Aussetzung der Günstigkeits- klausel

Deutsche Rentenversicherung - Stand: 07.04.2022

Die Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund) und Deutschen Rentenversicherung (DRV Berlin/Brandenburg) haben einer Ausgleichszahlung/ einem Hygienezuschlag aufgrund der COVID-19-Pandemie angeboten und mitgeteilt, dass sie für den Rehabilitationssport einen Zuschlag in Höhe von 0,25€ pro Person und Teilnahme ab dem 01.08.2020 zahlen.

Mit der DRV Bund besteht aktuell keine Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung. Hintergrund war die schwierige Verhandlungssituation, die wir Ihnen in einem Rehasport-Informationsschreiben vom 18.02.2020 erläutert haben. Da auch keine Vertragsvereinbarung mit der DRV Berlin/Brandenburg besteht, befinden wir uns derzeit in einem vertragslosen Zustand.

Es gibt keine Verpflichtung Verordnungen der DRV anzunehmen. **Vereine/ Anbieter können dennoch Versicherte der DRV aufnehmen und abrechnen, wenn sie dies wünschen.** Mit der Verordnung von Rehasport auf dem entsprechenden Formular (G850) erfolgt eine Kostenzusage. Welche Kostensätze gezahlt werden bestimmt allein die DRV. Sowohl die DRV Bund als auch die DRV Berlin/ Brandenburg haben uns jedoch, die in der unteren Tabelle aufgeführten Kostensätze bestätigt.

Update 07.04.2022: Die DRV Bund und die DRV Berlin/Brandenburg zahlen den Corona-Zuschlag in Höhe von 0,25 EUR über den 31.12.2021 hinaus bis zum 30.06.2022. Vorsorglich machen wir sie darauf aufmerksam, dass die Regelung für den Hygienezuschlag nicht für Teile-/Onlinedurchführungen des Rehabilitationssports gilt.

<i>Vertragslaufzeit von-bis</i>		<u>01.01.2019</u>	<u>01.03.2020</u>	<u>01.08.2020</u>	<u>01.03.22</u>	<u>Ab</u>
		<u>28.02.2020</u>	<u>31.07.2020</u>	<u>28.02.22</u>	<u>30.06.22</u>	<u>30.06.222</u>
604503	Rehabilitationssport Erwachsene allgemein	5,40 €	5,60 €	5,85 €	5,90 €	5,65 €
604511	Rehabilitationssport Kinder allgemein	8,20 €	8,50 €	8,75 €	8,85 €	8,60 €
604509	Rehabilitationssport für Erwachsene im Wasser	7,15 €	7,50 €	7,75 €	08,05 €	7,80 €
604512	Rehabilitationssport für Kinder im Wasser	11,00 €	11,50 €	11,75 €	12,35 €	12,10 €
604504	Rehabilitationssport für Erwachsene in Herzgruppen	8,50 €	8,50 €	8,75 €	9,15 €	8,90 €
604508	Rehabilitationssport für Kinder in Herzgruppen	16,00 €	16,60 €	16,85 €	17,05 €	16,80 €
604507	Übungsgruppen schwerstbehinderte Erwachsene	12,00 €	12,50 €	12,75 €	12,95 €	12,70 €
604513	Übungsgruppen schwerstbehinderte Kinder	16,00 €	16,60 €	16,85 €	17,05 €	16,80 €
604510	Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	11,50 €	11,50 €	11,75 €	12,25 €	12,00 €

Deutsche Unfallversicherung (DGUV) - Stand: 21.01.2022

Auch die DGUV hat aufgrund der COVID-19- Pandemie einer Ausgleichszahlung/einem Hygienezuschlag für Leistungserbringer von Rehabilitationssport zugestimmt. Die Vergütung wird ab 01.07.2020 bis 30.06.2021 um 10% erhöht. Ebenfalls wurde die Kostenvereinbarung zum 31.12.2020 durch unseren Dachverband dem Deutschen Behindertensportverband gekündigt. Die Vergütungen wurden zum 01.01.2021 durch Neuverhandlung erhöht.

Update 21.01.2022: Die DGUV hat offiziell mitgeteilt, dass die coronabedingten Hygienezahlungen in Höhe von 10% bis zum 30. September 2021 fortgeführt werden.

<i>Vertragslaufzeit von-bis</i>		<u>01.07.2018</u>	<u>01.01.2020</u>	<u>01.07.2020</u>	<u>01.01.2021</u>	<u>ab</u>
		<u>31.12.2019</u>	<u>30.06.2020</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>19.03.2022</u>	<u>20.03.2022</u>
604503	Rehabilitationssport Erwachsene allgemein	5,40 €	5,54 €	6,09 €	6,24 €	5,67 €
604511	Rehabilitationssport Kinder allgemein	8,20 €	8,50 €	9,35 €	9,57 €	8,70 €
604509	Rehabilitationssport für Erwachsene im Wasser	7,15 €	7,83 €	8,61 €	8,80 €	8,00 €
604512	Rehabilitationssport für Kinder im Wasser	11,00 €	12,00 €	13,20 €	13,53 €	12,30 €
604507	Übungsgruppen schwerstbehinderte Erwachsene	12,00 €	12,50 €	13,75 €	14,08 €	12,80 €
604513	Übungsgruppen schwerstbehinderte Kinder	16,00 €	16,60 €	18,26 €	18,70 €	17,00 €
604510	Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	11,50 €	12,00 €	13,20 €	13,53 €	12,30 €



Kostensätze und Vergütungsstruktur Funktionstraining

Ersatzkassen und Primärkassen - Stand: 07.04.2022

Auch für Funktionstraining haben die Primär- und Ersatzkassen einer Ausgleichzahlung/einem Hygienezuschlag vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 in Höhe von 10 % zugestimmt.

Update 07.04.2022: Die Primärkassen haben überraschenderweise eine erneute Zahlung eines Hygienezuschlags angeboten. Diese wird rückwirkend vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 bezahlt und ist bei der Abrechnung gesondert auszuweisen. Der Hygienezuschlag beträgt 0,25€ je Einheit, je Person. Der Hygienezuschlag ist mit der Positionsnummer 703700 bei der Abrechnung zu verwenden.

Update 07.04.2022: Die Hygienezahlungen der Ersatzkassen in Höhe von 10% werden bis zum 23.09.2022 fortgeführt.

Zeitraum	01.01.2020-30.06.2020		01.07.2020-30.06.2021		01.07.2021-31.12.2021		01.01.2022-30.06.2022		01.07.2022-23.09.2022		ab 24.09.2022	
	Primär	Vdek	Primär	Vdek								
Pos.-Nr. 704506 Trockengymnastik	4,25 €	4,00 €	4,68 €	4,40 €	4,25 €	4,40 €	4,50 €	4,40 €	4,25 €	4,40 €	4,25 €	4,00 €
Pos.-Nr. 704505 Wassergymnastik	5,90 €	5,20 €	6,49 €	5,72 €	5,90 €	5,72 €	6,15 €	5,72 €	5,90 €	5,72 €	5,90 €	5,20 €

Infektionsschutzverordnung - Stand: 07.04.2022

Der Berliner Senat hat die Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beschlossen.

Diese tritt am 1. April 2022 in Kraft. Die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung löst die bisher gültige Vierte Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab, die mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft tritt. Das Land Berlin übernimmt damit die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

Für den Sport bedeutet die neue Verordnung, dass alle Einschränkungen bei der Sportausübung aufgehoben werden.

Eine Ausnahme!!!! hiervon besteht für Anbieter von Rehabilitationssport, die Gruppen in Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Tageskliniken anbieten. Für das Betreten dieser Einrichtungen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Krankenhäuser dürfen zudem nur mit dem Nachweis einer negativen Testung betreten werden.

Die Regelungen zu Quarantäne beziehungsweise Isolation von Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurden sowie deren enge Kontaktpersonen gelten unverändert fort.

Die einzelnen Bundesländer können Verschärfungen ihrer Regeln anordnen, wenn sie so genannte "Hot Spots" ausweisen. Dies ist in Berlin bisher nicht der Fall.

Über weitere Details und Veränderungen halten wir Sie wie gewohnt auf dem Laufenden.

Quelle: <https://lsb-berlin.net/aktuelles/coronavirus-lage/corona-faq/>
(Zugriff: 31.03.2022/10:00)

Impfpflicht gegen Covid-19 für Übungsleiter:innen im Rehabilitationssport – Stand: 07.04.2022

Aktueller Stand der derzeitigen Debatte

Die COVID-19-Erkrankung gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen, von der alle Bevölkerungsteile betroffen sind. Um das Infektionsgeschehen weiter wirksam zu bekämpfen, hat die Bundesregierung beschlossen, besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen. Vor diesem Hintergrund wurde am 10. Dezember 2021 das „[Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie](#)“ verabschiedet und damit das Infektionsschutzgesetz unter anderem um den §20a erweitert. Dieser enthält Regelungen zu einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen COVID-19.

Nachdem zunächst unklar war, ob auch die im Rehabilitationssport tätigen Übungsleiter*innen von den Regelungen des §20a IfSG erfasst werden, hat das Bundesministerium für Gesundheit am 11. Februar 2022 eine Präzisierung vorgenommen. So heißt es in der [Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten](#) nun wie folgt:

Bei den Rehabilitationseinrichtungen ist es unerheblich, in welchem Rahmen die Leistungen erbracht werden (stationär, ambulant). Die dort tätigen Personen fallen unter die Nachweispflicht. Zu den medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zählen auch Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation (Phase II) sowie Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke bzw. behinderte Menschen (RPK). Bei den RPK kann die Nachweispflicht der dort Tätigen nur auf die gesamte Einrichtung bezogen betrachtet werden, das heißt unabhängig davon, dass neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Übungsleitungen, die ärztlich verordneten Rehabilitationssport außerhalb von Rehabilitationseinrichtungen durchführen, unterfallen nicht der Nachweispflicht nach §20a Absatz 1 Satz 1 IfSG.“

Daraus ergibt sich, dass der Rehabilitationssport und die im Rehabilitationssport tätigen Übungsleiter*innen grundsätzlich nicht von den Regelungen des §20a IfSG erfasst werden. Dennoch können im Rehabilitationssport tätigen Übungsleiter*innen von der Nachweispflicht nach §20a Absatz 1 Satz 1 IfSG betroffen sein, abhängig vom Ort der Durchführung des Rehabilitationssports.

Welche Durchführungsorte in Einrichtungen und Unternehmen aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung betroffen sind, können ebenfalls der [Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten](#).

Unabhängig davon befürwortet die Kommission Medizin des Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) aus medizinischer Sicht, dass sich die im Rehabilitationssport tätigen Übungsleiter:innen zum Schutz der Teilnehmer:innen, die in weiten Teilen aufgrund ihrer Behinderung bzw. vorliegenden chronischen Erkrankung den vulnerablen Gruppen zugeordnet werden können, gegen Covid-19 impfen lassen.

Weitere Informationen finden Sie im FAQ auf den nachfolgenden Seiten.

Ab welchem Zeitpunkt ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht gültig?

Die einrichtungsbezogene Nachweispflicht einer vollständigen Impfung gegen Covid-19 wird ab dem 15. März 2022 gültig. Konkret heißt es dort: Für bestehende und bis zum 15. März 2022 einzugehende Tätigkeitsverhältnisse ist die Vorlagepflicht bis zum 15. März 2022 zu erfüllen. Neue Tätigkeitsverhältnisse können ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eingegangen werden. Nachweise, die ab dem 16. März 2022 durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verlieren, müssen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit bei der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung (hier: Verein) durch Vorlage eines gültigen Nachweises ersetzt werden ([vgl. Gesetzentwurf, S.4](#)).

Bis wann gelten die neuen Regelungen?

Die Regelung des § 20a IfSG tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Wer muss im Kontext des Rehabilitationssports einen Impfnachweis erbringen?

Es müssen alle Übungsleiter*innen, die ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Räumlichkeiten medizinischer Rehabilitationseinrichtungen oder voll- und teilstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß §72 SGB XI durchführen einen Impfnachweis erbringen.

Darüber hinaus besteht die Pflicht zum Erbringen eines Impfnachweises für Übungsleiter*innen in weiteren Durchführungsorten (Einrichtungen und Unternehmen aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung) wie z.B. Krankenhäusern, Physiotherapien etc.

Eine genau Aufstellung finden Sie in der [Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten](#) (Nr. 6 und ff).

Die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, ehrenamtliche Tätigkeit, Praktikum, Freiwilligendienst etc.) ist dabei ohne Bedeutung.

Übungsleiter*innen, die ärztlich verordneten Rehabilitationssport außerhalb von den benannten Einrichtungen durchführen, unterfallen nicht der Nachweispflicht nach §20a Absatz 1 IfSG.

Wer muss den Impfnachweis kontrollieren und wie muss die Prüfung des Impfnachweises dokumentiert werden?

Der Verein bzw. der Vorstand des Vereins/örtlichen Trägers hat die Verantwortung den Nachweis der Mitarbeiter:innen, die in Rehabilitationseinrichtungen tätig sind, egal in welchem Anstellungsverhältnis sie sich befinden, zu prüfen. Dabei darf lediglich dokumentiert werden, dass der Nachweis vorgezeigt wurde. Eine Kopie des Impfausweises o.ä. darf nicht erstellt werden ([vgl. Nr. 25 und 26 FAQs Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten, S.19](#)).

Was ist zu tun, wenn kein Impfnachweis vorgelegt wird oder Zweifel an seiner Echtheit besteht?

Wenn der Nachweis nicht innerhalb der Frist bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Dem Gesundheitsamt sind die erforderlichen personenbezogenen Daten (Umfang ergibt sich aus § 2 Nummer 16 IfSG) weiterzuleiten. Das Gesundheitsamt wird den Fall untersuchen und die Person zur Vorlage des entsprechenden Nachweises auffordern. Wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot im Hinblick auf die im § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen aussprechen ([vgl. Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten, S.16, Nr.21](#)).

Bei einer stichprobenartigen Prüfung durch Mitarbeiter:innen des örtlichen Ordnungsamtes kann der Impfnachweis der Mitarbeiter:innen ebenfalls geprüft werden. Die Verantwortung für anfallende Konsequenzen bei Verstoß gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht liegt beim Verein/örtlichen Träger des Rehabilitationssports und der nachweispflichtigen Person.

Dies gilt ebenso für Personen, die bis Ablauf des 15. März 2022 nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen. Hier ist ebenfalls das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird den Sachverhalt prüfen und über das weitere Vorgehen entscheiden. Solange eine Person nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügt, darf diese nicht in den betroffenen Einrichtungen als Übungsleiter:in für den ärztlich verordneten Rehabilitationssport eingesetzt werden ([vgl. Nr. 27 FAQs Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten, S.19](#)).

Welche Konsequenzen ergeben sich, sollte der Impfnachweis nicht erbracht werden?

Die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Nachweispflicht einer Impfung gegen Covid-19 gemäß §20a IfSG, welche durch die Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörden geprüft werden kann, kann

mit hohen Bußgeldern geahndet werden ([§ 73 Abs. 1a Nr. 7e-7h in Verbindung mit Abs. 2 IfSG](#)). Dort heißt es:

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

7e. entgegen § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

7f. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 3, oder nach § 20a Absatz 5 Satz 3 zuwiderhandelt,

7g. entgegen § 20a Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 eine Person beschäftigt oder in einer Einrichtung oder einem Unternehmen tätig wird,

7h. entgegen § 20a Absatz 5 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, [...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 7a bis 7h, 8, 9b, 11a, 17a und 21 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Welcher Impfschutz gilt als vollständiger Impfnachweis?

Als geimpft oder genesen gilt, wer eine vollständige Impfung bzw. die Genesung belegen kann. Dies geschieht durch:

- den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff – durch den Eintrag im Impfpass oder den digitalen Impfnachweis, oder
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses (Nukleinsäurenachweis mittels PCR, PoC-PCR etc.), das mindestens 28 Tage sowie maximal drei Monate zurückliegt, oder
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses (s. oben) in Verbindung mit dem Nachweis einer verabreichten Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Viele weitere Informationen zu der Frage „Geimpft, genesen, getestet – Was gilt?“ finden Sie [hier](#) sowie im Dokument [FAQs vgl. FAQs Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten Nr. 14, S. 10](#).

Wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Der vollständige Impfnachweis ist bei vorliegender vollständiger Immunisierung durch zwei Impfungen für neun Monate gültig. Dies gilt vorerst nicht für Personen, die bereits eine dritte Impfung erhalten haben. Bei der Immunisierung durch einen Genesenenstatus verfällt diese nach 90 Tagen.

Soweit ein nach den gesetzlichen Bestimmungen erbrachter Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert (z. B. bei zeitlich befristetem Genesenennachweis), haben Personen, die in den betroffenen Einrichtungen tätig sind, der Leitung des jeweiligen Vereins oder örtlichen Trägers einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen, der Verein oder örtlicher Träger hat die Kontrolle dieser Nachweise sicherzustellen ([vgl. Nr. 22 FAQs Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten, S. 17](#)).

Welche Ausnahmeregelungen gibt es grundsätzlich von der Impfpflicht?

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erforderlich ([vgl. Nr. 14 FAQs Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten, S. 11](#))

Muss bei der Anerkennung neuer Angebote der Impfnachweis des:der Übungsleiter:in nachgewiesen werden?

Bei der Anerkennung oder Verlängerung von Rehabilitationssportangeboten muss dem zuständigen Landesverband kein Nachweis über den Impfstatus der eingesetzten Übungsleitung vorgelegt werden. Die Verantwortung liegt hier beim Rehabilitationssportanbieter.